

RS UVS Salzburg 1991/09/23 3/83/5-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1991

Rechtssatz

Wer sich auf Nachtrunk beruft, hat die Menge des solcherart konsumierten Alkohols dezidiert zu behaupten und zu beweisen (VwGH 25.4.1985, 85/02/0019)

Schlagworte

Nachtrunk; Beweislast

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at